

# **Gebührensatzung der Gemeinde Sandberg zur Satzung zur Regelung der Benutzung der Gemeindehäuser (Gebührensatzung Gemeindehäuser)**

Die Gemeinde Sandberg

(nachfolgend jeweils „Die Gemeinde“ genannt)

erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Gebührensatzung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen „Gemeindehäuser“ (Gemeindehaus Langenleiten, Gemeindehaus Schmalwasser und Dorfgemeinschaftshaus Kilianshof) Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht durch den Abschluss eines Benutzervertrages mit der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann auf die zu erwartenden Gebühreneinnahmen Vorausleistungen des Gebührenschuldners verlangen.
- (3) Die tatsächliche Höhe der Gebühren wird nach der Veranstaltung festgestellt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der im Benutzungsvertrag als Benutzer bezeichnete Vertragspartner.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) Die Gemeinde erhebt folgende Benutzungsgebühren:

- a. Gemeindehaus Langenleiten:
  - i. unten 65 € pro Tag
  - ii. oben 82 € pro Tag
- b. Gemeindehaus Schmalwasser:
  - i. Kleiner Raum (mit Abtrennung) 105 € pro Tag
  - ii. Großer Raum 150 € pro Tag
- c. Dorfgemeinschaftshaus Kilianshof: 78 € pro Tag

(2) Für Vereine oder Gruppierungen der Gemeinde Sandberg betragen die Gebühren:

- a. Gemeindehaus Langenleiten:
  - i. unten 50 € pro Tag
  - ii. oben 68 € pro Tag
- b. Gemeindehaus Schmalwasser:
  - i. Kleiner Raum (mit Abtrennung) 82 € pro Tag
  - ii. Großer Raum 117 € pro Tag
- c. Dorfgemeinschaftshaus Kilianshof: 44 € pro Tag

(3) Für die Durchführung einer Trauerfeier (Tröster) beträgt in allen Gemeindehäusern die Gebühr einheitlich 50,00 €.

(4) Für die Durchführung eines Kurses (mit einer Dauer von max. 2 Stunden) erhebt die Gemeinde in allen Gemeindehäusern eine Nutzungsgebühr von 15,00 €.

## **§ 6 Sonstige Gebührenbestimmungen**

Verlust oder Bruch anlässlich der Benutzung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Gebührenermäßigung, -befreiung**

In begründeten Fällen können die Benutzungsgebühren nach § 5 ermäßigt bzw. kann von der Zahlung ganz befreit werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Sandberg



Reubelt  
Erste Bürgermeisterin



